

BVGer E-2596/2010 vom 3. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2596_2010

FR: TAF E-2596/2010 du 3 juin 2010

IT: TAF E-2596/2010 del 3 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 4.1

Das BFM würdigte in seiner Verfügung vom 16. März 2010 die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft. Zur Begründung seiner Verfügung führte das Bundesamt aus, die vom Beschwerdeführer geschilderte Darstellung - er sei ein Konvertit und sei deshalb per SMS von seiner Familie bedroht worden - sei nicht hinreichend substantiiert; so vermöge der Beschwerdeführer nicht zu erläutern, in welchem Moment er sich entschieden habe, zum Christentum zu konvertieren, sondern beschränke sich nur auf allgemeine Erläuterungen. Beispielsweise gebe er an, er sei bereits sieben Mal in einer Kirche gewesen, über welche er allerdings nicht in der Lage sei, richtige Angaben zu machen; oder er stütze sich nur darauf, die Ausführungen im Koran seien für ihn fragwürdig. Erfahrungsgemäss könne jedoch jeder Konvertit seine Beweggründe substantiiert offenlegen. Ferner sei dem Beschwerdeführer der im Christentum zentrale Begriff der Taufe und das Gebet "Vater Unser" nicht bekannt. Zwar habe er sich, seinen Angaben gemäss aus Freude, eine Tätowierung stechen lassen, jedoch verleihe diese Handlung seinen Aussagen keinen tieferen Sinn. Im Übrigen könnten die eingereichten Beweismittel (SMS, mit einem Kreuz bestückte Halskette, Einladung zu einem Vortrag über Konversion) die Einschätzungen des BFM nicht umstossen; namentlich sei die SMS als Gefälligkeitsschreiben einzuschätzen. Zudem sei der geltend gemachte eineinhalbjährige Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Türkei - nach Abweisung seines ersten Asylgesuches - nicht plausibel. So schildere der Beschwerdeführer, er habe in der Türkei ein Mobiltelefon mit einer SIM-Karte der Vorwahl (...) gehabt; hierbei handle es sich jedoch um keine türkische Nummer. Sodann kenne er keine Adressen, Buslinien sowie Kirchennamen, behaupte unzutreffend, Kumkapi sei ein Stadtteil, und wisse nicht, ob dieser sich auf der europäischen oder asiatischen Seite von Istanbul befinde; ebenso mache er tatsachenwidrige Aussagen betreffend der Autokennzeichen in Istanbul. Seine hierzu abgegebene Stellungnahme, er habe sich meist in der Wohnung aufgehalten und habe nur etwas von anderen Leuten gehört sowie keine Rechte gehabt, sei unsubstantiiert und konstruiert. Sinngemäss ging das BFM davon aus, der Beschwerdeführer habe vielmehr die Schweiz gar nie verlassen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seiner Ausreise- und Asylgründe in der Rechmittelleingabe vom 15. April 2010 insbesondere aus, er sei Ende 2008 nach Istanbul gegangen, mit dem Vorhaben, später in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Da jedoch seine Familie erfahren habe, dass er zum Christentum konvertiert sei, habe seine Schwester ihm per SMS abgeraten, in das Heimatland zurückzukehren. Dass er nur beschränkte Kenntnisse über das Christentum habe, könne er zwar nicht bestreiten; hingegen sei es eine

Tatsache, dass er regelmässig in die Kirche gehe und sich ein [religiöses Symbol] tätowiert habe. Zudem sei es bekannt, dass der Beschwerdeführer Konvertit sei. Somit spreche ihm das BFM zu Unrecht ab, dass er nicht zum Christentum übergetreten sei. Es spiele schliesslich keine Rolle, wie tiefgründig sein Glaube sei, sondern nur, dass seine Familie von seiner Glaubensbekennung zum Christentum erfahren habe; dadurch müsste er bei seiner Rückkehr nicht nur mit Repressalien durch seine Familie, sondern auch mit Vergeltungsmassnahmen in allen Lebensbereichen seitens der Gesellschaft rechnen. Dass er auf viele Detailfragen des BFM zu Istanbul nicht habe antworten können, liege daran, dass er die ganze Zeit in einem Restaurant gearbeitet resp. sich als Illegaler in der Türkei die meiste Zeit versteckt habe. Jedoch könne er ein wenig Türkisch, was seinen dortigen Aufenthalt bestätige.

E. 4.3

Nach Prüfung der Aktenlage und der Vorbringen des Beschwerdeführers gelangt das Gericht zum Schluss, dass aufgrund der unsubstanzierten und oberflächlichen Schilderungen betreffend seinem Übertritt zur christlichen Glaubensgemeinschaft, der offenkundigen Unwissenheit des Beschwerdeführers über die Belange des Christentums und der widersprüchlichen Angaben betreffend der angeblichen Ausreise aus der Schweiz im Jahre 2008 an seinen Vorbringen erhebliche Zweifel bestehen. Die Konversion bedingt die Verinnerlichung der jeweiligen Anforderungen und Überzeugungen der neuen Glaubensgemeinschaft. Eine Person, die den Prozess der Konversion durchlaufen hat, sollte in der Lage sein, ohne Schwierigkeiten Angaben zu ihren inneren Beweggründen für diesen Schritt machen zu können. Der Beschwerdeführer äusserte sich jedoch nur vage zu den Motiven seiner Konversion, indem er angab, man beachte in Europa die Menschenrechte und es sei fragwürdig, was im Koran stehe (C18 S. 7 ff.). Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass zwar nicht primär das Mass der Tiefgründigkeit seines Glaubens im Vordergrund steht, dass jedoch der Umstand, er gehe regelmässig in die Kirche, keinen Beweis seiner Konversion bzw. Beleg, er sei ein Christ, darstellt. Überdies konnte er zur genannten Kirche wiederum nur gänzlich unsubstanzierte Angaben machen (C18 S. 7 f.). Wie das BFM richtig ausführte, sind sodann weder die Tätowierung eines [religiösen Symbols] noch der Besuch einer Vortragsveranstaltung über Konversion ausschlaggebend, um die Vorbringen glaubhaft zu machen. Bei den Anhörungen gab der Beschwerdeführer an, im Mai/Juni 2008 die Schweiz verlassen zu haben (C2 S. 2, C18 S. 3). In der Beschwerdeeingabe behauptete er allerdings, Ende 2008 ausgereist zu sein. Im Übrigen sei sowohl auf die vom BFM verfasste Aktennotiz vom 19. März 2010 (C 27/1), in welcher ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer im August 2009 (zu einem Zeitpunkt, als er sich angeblich in Istanbul aufgehalten habe) in der Lage gewesen sei, ein Halbtax-Abonnement der SBB zu erhalten, als auch auf den Rapport des Grenzwachtkorps (GWK) vom 5. März 2010 verwiesen, welchem zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer zu Protokoll gab, sich seit sechs Jahren in der Schweiz aufzuhalten.

E. 4.4

Wie oben stehend dargelegt, bestehen beachtliche Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei ernsthaft zum Christentum konvertiert. Letztlich kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen offenbleiben, weshalb sich auch die vom Beschwerdeführer beantragten Beweismassnahmen - es seien Auskünfte des Pfarrers beziehungsweise seiner Freundin einzuholen (vgl. Beschwerde S. 3, 5) - erübrigen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, auch wenn sie geglaubt werden

könnten, wären flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die meisten Quellen gehen davon aus, dass die Lebensbedingungen in den drei nördlichen, von der kurdischen Regionalregierung KRG verwalteten Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniyah für Christen wesentlich besser sind als im restlichen Irak. So sind diese Provinzen dank der vergleichsweise stabilen Verhältnisse dort zu einem sicheren Hafen für christliche IDPs geworden, die dort gemäss dem Finnish Immigration Service ein einigermaßen normales Leben führen können (Finnish Immigration Service, Fact-Finding Mission to Iraq's Three Northern Governorates 23.10. - 3.11.2007, März 2008, S. 5, http://www.ecoi.net/file_upload/432_1207919298_iraqfact-finding-mission-oct-nov-2007.pdf, abgerufen am 21. Mai 2010). Gemäss dem UNHCR werden die Rechte der Christen in den drei nördlichen Provinzen in der Regel respektiert (UNHCR, UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs for Iraqi Asylum-Seekers, August 2007, S. 66). Ähnlich positiv äussert sich zu den Lebens- und Sicherheitsbedingungen für Christen in den von der kurdischen Regionalregierung verwalteten nordirakischen Provinzen die International Organization of Migration (IOM, Dahuk, Erbil & Sulaymaniyah. Governorate Profiles, Juni 2008, S. 5). Gemäss dem Deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegen für die Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniyah keine Erkenntnisse über gezielte, systematische Verfolgungen von Christen vor (BAMF, Entscheidungen Asyl 6/2008. Informationsschnelldienst. Irakische Christen unter besonderer Berücksichtigung der Chaldäer, 26.06.2008, S. 1-2). Zwar berichten allerdings auch zahlreiche Quellen, wie insbesondere der vom Beschwerdeführer als Beweis beigebrachte Bericht "Kurdistan Regional Government Area of Iraq" der UK Border Agency vom 16. September 2009, über Diskriminierung sowie Übergriffe auf die christliche Gemeinschaft in Nordirak. Gemäss dem UNHCR ist es sogar im gesamten Irak höchst unwahrscheinlich, dass Verbrechen gegenüber Konvertiten untersucht und verfolgt werden - im Nordirak, weil die Bevölkerung allgemein Konversionen vom Islam zum Christentum nicht toleriert und deshalb Rechtsorgane nicht Willens sind, Konvertiten zu schützen (UNHCR, UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs for Iraqi Asylum-Seekers, August 2007, S. 67). Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch insgesamt nicht von gezielter systematischer Verfolgung von Christen oder zum Christentum Konvertierter im Nordirak aus (vgl. BVGE 2008/4, E. 6.6.6 S. 50). Gegen von Privaten ausgehende Behelligungen könnte der Beschwerdeführer sodann den Schutz seiner heimatlichen Behörde in Anspruch nehmen (zur grundsätzlichen Schutzzfähigkeit sowie Schutzwillingkeit der nordirakischen Behörden vgl. BVGE 2008/4).

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. zur Situation im Nordirak BVGE 2008/4 und 2008/5). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Mit seinem Urteil vom 14. März 2008 (BVGE 2008/5) stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass in den drei kurdischen Provinzen im Norden Iraks keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die dortige politische Lage nicht dermassen angespannt ist, als dass eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste bzw. Anlass zur Annahme einer konkreten Gefährdung bietet. Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs setzt jedoch voraus, dass die betreffende Person entweder ursprünglich aus der Region stammt oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt. Andernfalls dürfte eine soziale und wirtschaftliche Integration in die kurdische Gesellschaft nicht gelingen, da der Erhalt einer Arbeitsstelle oder von Wohnraum weitgehend von gesellschaftlichen und politischen Beziehungen abhängt. Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs ist in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus der Region stammen, zumutbar. Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz Dohuk, wo er - bis zu seiner Ausreise - sein ganzes Leben lang gelebt hat. Er verfügt zwar über eine geringe Schulbildung, ist jedoch des Lesens und Schreibens kundig. Angesichts des Alters und soweit aktenkundig guten Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers sowie seiner Berufserfahrung ist davon auszugehen, dass er sich in seiner Heimat wieder in den Arbeitsmarkt integrieren wird. Schliesslich sind keine weiteren individuellen Wegweisungshindernisse ersichtlich, weshalb der Vollzug der Wegweisung als zumutbar angesehen werden kann. Folglich kann von keiner konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 15. April 2010 gestellt Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Mai 2010 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Angesichts der obigen Erwägungen zur Lage der (konvertierten) Christen im Nordirak muss das Beschwerdebegehren als im Zeitpunkt seiner Einreichung nicht aussichtslos qualifiziert werden. Auf Grund der Aktenlage muss zudem der Beschwerdeführer als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.